

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 318/06 B

L 3 U 1039/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 67 U 105/02 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. November 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 28. September 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 2 Den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) hat der Kläger nicht schlüssig dargetan. Eine Divergenz liegt nur vor, wenn das Landessozialgericht (LSG) mit einer seine Entscheidung tragenden Rechtsaussage von einem Rechtssatz in einer höchstrichterlichen Entscheidung abgewichen ist. Die Beschwerde bezieht sich auf die Aussage des Berufungsgerichts, eine bandscheibenbedingte Erkrankung der Lendenwirbelsäule iS der Nr 2108 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung liege nur vor, wenn neben einem objektivierten Bandscheibenschaden die klinische Relevanz dieses Schadens in Gestalt eines chronischen oder chronisch rezidivierenden Beschwerdebildes mit Funktionseinschränkungen gesichert sei. Dem setzt sie eine Passage aus dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 31. Mai 2005 – B 2 U 12/04 R – (SozR 4-5671 Anl 1 Nr 2108 Nr 2) entgegen, in der es wörtlich heißt (RdNr 14): "Der Senat hat es bisher offen gelassen, ob auch Erkrankungen geringeren Ausmaßes – etwa bloße röntgenologisch feststellbare Veränderungen der LWS ohne Funktionsbeeinträchtigung – zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der bandscheibenbedingten Erkrankung der LWS ausreichen (...). Dass dies der Fall ist, folgt nicht nur aus den genannten Materialien (*gemeint war die Begründung zur 2. ÄndVO-BKVO – BR-Drucks 773/92*), sondern auch aus einer sinnorientierten Auslegung der Regelung unter Beachtung des Gesamtzusammenhangs."
- 3 Auch wenn sich die zitierten Rechtsaussagen bei isolierter Betrachtung widersprechen, ist damit eine Abweichung nicht bezeichnet. Denn die aus dem Zusammenhang gerissene Textpassage in dem Senatsurteil vom 31. Mai 2005 beruht ersichtlich auf einem Redaktionsversehen insofern, als im Einleitungsteil des zweiten Satzes das Wörtchen "nicht" vergessen wurde, es also richtig hätte heißen müssen: "Dass dies nicht der Fall ist, folgt nicht nur aus ...". Dass die Formulierung auf einem Versehen beruht, ergibt sich zweifelsfrei aus dem Gesamtzusammenhang der Ausführungen unter den Randnummern 12 bis 14 des Urteils und ist vom LSG, das sich ausdrücklich auf diese Ausführungen beruft, zutreffend gesehen worden. Die als divergent dargestellten Rechtsaussagen stimmen nach alledem in Wirklichkeit inhaltlich überein, so dass eine Zulassung der Revision nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ausscheidet.
- 4 Der Kläger hat des weiteren keine Verfahrensmängel bezeichnet, die als Zulassungsgrund in Betracht kommen könnten. Soweit er eine fehlerhafte Bewertung der medizinischen Befunde und Verstöße gegen Grundsätze der richterlichen Beweiswürdigung rügt, übersieht er, dass die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG nicht gestützt werden kann. Das gilt in gleicher Weise für die Rüge, das angefochtene Urteil enthalte nicht alle entscheidungserheblichen Tatsachen, denn damit wird sinngemäß geltend gemacht, dass das Berufungsgericht entgegen § 128 Abs 1 Satz 1



SGG nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigt habe. Wenn der Kläger in diesem Zusammenhang das Fehlen von Urteilsgründen moniert, so ist auch dieser Mangel nicht schlüssig dargetan. Ein Verstoß gegen § 136 Abs 1 Nr 6 SGG liegt nur vor, wenn überhaupt keine Begründung des Urteils gegeben wird oder die Gründe so unzulänglich sind, dass sie nicht erkennen lassen, welche Erwägungen für die Entscheidung maßgeblich waren. Dass die Urteilsgründe in tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung unvollständig sind, reicht hierfür nicht aus.

- 5 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

